

Zusammenarbeitsvertrag

zwischen den Verkehrsunternehmen

**Benedikt Heine GmbH,
Buslinien Stauber GmbH & Co. KG,
DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB)
für den Busverkehr der RAB,
Ehrmann - Reisen e.K.,
Hutter Reisen GmbH,
Omnibusbetrieb Morath,
Omnibus Müller GmbH & Co. KG,
Omnibusverkehr Bühler GmbH & Co.
Omnibusverkehr Volk GmbH,
Omnibusverkehr Wangen, Max Buchmann GmbH & Co. KG,
Omnibus Wild GmbH,
RBA Regionalbus Augsburg GmbH,
Reisch GmbH Omnibusverkehr,
rundumbus Ravensburg Weingarten GmbH,
Stadtverkehr Friedrichshafen GmbH,
Stadtverkehrs GmbH B.W.,
Strauss GmbH & Co. KG,
Verkehrsbetrieb Hagmann GmbH & Co. KG,
Waibel-Höschele-Reisen,
Werner Sohler GmbH**

nachstehend „Verkehrsunternehmen“ genannt

und

der **Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbundgesellschaft mbH**
nachstehend „bodo“ genannt.

§ 1

Rechtsstellung des Verkehrsunternehmens, Bedienungsverbote

- (1) Das Verkehrsunternehmen bleibt nach Maßgabe dieses Vertrages eigenverantwortlicher, selbständiger, rechtlich und wirtschaftlich unabhängiger Unternehmer im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG). Insbesondere bleibt das Verkehrsunternehmen Vertragspartner seiner Fahrgäste sowie Träger der sich aus Gesetz und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen ergebenden Rechte und Pflichten.

- (2) Das Verkehrsunternehmen stimmt zu, dass die zu seinen Gunsten von der Genehmigungsbehörde festgelegten Bedienungsverbote für die in den Verbund einbezogenen Linien bzw. Linienabschnitte anderer Verkehrsunternehmen während der Geltungsdauer dieses Vertrages nicht angewandt werden.
- (3) Das Verkehrsunternehmen wirkt bei der Rahmenplanung des bodo mit.
- (4) Die Vertragspartner verpflichten sich, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

§ 2 Durchführung des Betriebes

- (1) Das Verkehrsunternehmen betreibt Linienverkehr gem. § 42 PBefG auf den in Anlage 1 des Vertrages über den Ausgleich verbundbedingter Belastungen genannten Linien und Linienabschnitten im Verbundgebiet (Verbundlinien), nach dem jeweils genehmigten Fahrplan (Leistungsangebot). Diese Linienverkehre sind zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nach § 13 PBefG genehmigt.
- (2) Das Verkehrsunternehmen wird die Rahmenplanung der Verbundgesellschaft für die Linienführung der Führung seiner Linien zugrunde legen, wenn
 - der zuständige Aufgabenträger im Sinne des ÖPNV-Gesetzes für Baden-Württemberg die Verbundgesellschaft hiermit beauftragt hat,
 - diese Rahmenplanung mit den Rahmenfestlegungen des jeweiligen Nahverkehrsplans übereinstimmt,
 - die Umsetzung nicht zu wirtschaftlichen oder rechtlichen Nachteilen für das Verkehrsunternehmen führt und
 - die Genehmigungsbehörde nach dem PBefG diese Änderungen genehmigt bzw. ihnen zustimmt.

Wenn die Umsetzung zu wirtschaftlichen Nachteilen für das Verkehrsunternehmen führt, wird das Verkehrsunternehmen sein Angebot entsprechend anpassen, wenn der Aufgabenträger diese Nachteile voll ausgleicht und diese Ausgleichsleistungen die Eigenwirtschaftlichkeit der betroffenen Linienverkehre nicht tangieren. Wenn Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des voraussichtlichen oder bestehenden Nachteils nicht ausgeräumt werden können, ist dieser von einem gemeinsam zu bestellenden Wirtschaftsprüfer zu ermitteln. Die Kosten hat bodo zu tragen, wenn die Prüfung den wirtschaftlichen Nachteil für das Verkehrsunternehmen bestätigt. Wenn die Prüfung keinen wirtschaftlichen Nachteil ergibt, hat das Verkehrsunternehmen die Kosten zu tragen. Wenn sich ein geringerer Nachteil ergibt, als von dem Verkehrsunternehmen geltend gemacht worden ist, trägt das Verkehrsunternehmen den entsprechenden Kostenanteil, den Rest bodo. Vereinbarungen zwischen Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen über Mehrleistungen oder eine andere Linienführung bleiben hiervon unberührt. Das gleiche gilt für die Rechte der Genehmigungsbehörde nach § 21 Abs. 3 PBefG.

- (3) Das Verkehrsunternehmen wird auf Wunsch des bodo Betriebsleistungen auf parallel bedienten Linienabschnitten reduzieren, wenn es dafür auf seinen anderen in den Verbund einbezogenen Linien oder Linienabschnitten entsprechende Mehrleistungen kostenneutral erbringen kann und wenn bodo diesen Mehrleistungen zugestimmt hat. Diese Leistungsänderungen sind keine verminderten Betriebsleistungen oder Mehrleistungen im Sinne des § 3 Abs. 2 und 5 des Einnahmeaufteilungsvertrages.

Wenn eine solche Umschichtung nicht erfolgt oder nicht möglich ist, werden sich die beteiligten Verkehrsunternehmen über den Abbau von parallel bedienten Linienabschnitten verständigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, kann bodo den Abbau von parallelen Bedienungen vorgeben, wenn

- hierdurch die mittlere Reiseweite des Verkehrsunternehmens nicht verringert wird und
- das Verkehrsunternehmen deswegen keine GVFG-Fördermittel zurückzahlen muss und
- der Abbau nicht mehr als 10 % der Gesamt-Betriebsleistungen des Verkehrsunternehmens im Verbundgebiet betrifft.

Wenn Schienenverkehre aktiviert oder neu eingerichtet werden und hierdurch Busparallelverkehre entstehen, sind über deren Abbau gesonderte Vereinbarungen zu schließen, wenn dieser Abbau während der Laufzeit der entsprechenden Genehmigungen erfolgen soll. Dies gilt nicht für die Buslinien der Stadtverkehr Friedrichshafen GmbH, die wegen der Einrichtung neuer Haltepunkte auf der Eisenbahnstrecke Friedrichshafen - Markdorf ausgedünnt oder eingestellt werden. Diese Maßnahmen sind auch nicht nach § 3 Abs. 2 des Einnahmeaufteilungsvertrags zu behandeln.

- (4) bodo stellt im Namen und Auftrag des Verkehrsunternehmens den Antrag auf Fahrplanzustimmung nach § 40 Abs. 2 PBefG bei der Genehmigungsbehörde, sofern sich das Verkehrsunternehmen nicht im Einzelfall die Antragstellung vorbehält. Hierüber ist bodo unverzüglich zu unterrichten.

§ 3 Verbundtarif

- (1) Die an bodo beteiligten Verkehrsunternehmen stimmen ihre Vorstellungen über die Höhe und den Zeitpunkt der jeweiligen Anpassung des Verbundtarifes miteinander ab und bemühen sich um eine einvernehmliche Lösung. Wenn die Kostensteigerungen der Unternehmen des straßengebundenen ÖPNV höher sind als die Kostensteigerungen der SPNV- Unternehmen und umgekehrt, ist dies zu berücksichtigen. Das gleiche gilt, wenn innerhalb einer dieser Gruppen ein Unternehmen oder Unternehmenszusammenschluss mit mehr als 5 % der Gesellschaftsanteile höhere Kostensteigerungen aufweist als der Durchschnitt dieser Gruppe, oder sich dessen Erträge aufgrund von Veränderungen des unterneh-

mensspezifischen Vomhundertsatzes nach § 148 SGB, Teil IX, Kap. 13 vermindern.

- (2) Das Verkehrsunternehmen ist damit einverstanden, dass bodo in seinem Namen und Auftrag die zur Einführung oder Änderung des Verbundtarifs erforderlichen Tarifierträge nach dem PBefG bei der Genehmigungsbehörde stellt. bodo veranlasst die ortsüblichen Bekanntmachungen des Verbundtarifs.
- (3) Das Verkehrsunternehmen verkauft für alle Fahrten mit Quelle und Ziel innerhalb des Verbundraumes ausschließlich Fahrausweise des Verbundtarifs und anerkennt auf seinen Linien die Verbundtarif-Fahrausweise. Sonderverkehre des Verkehrsunternehmens in Konkurrenz zu den Linien nach Anlage 1 des Vertrages über den Ausgleich verbundbedingter Belastungen bedürfen einer besonderen Vereinbarung mit bodo.
- (4) Das Verkehrsunternehmen kann Freifahrscheine bzw. Freikarten im bisherigen Umfang auf seinen eigenen Linien weiterhin ausstellen.

§ 4

Ausgleichsleistungen für verbundbedingte Belastungen

Die Ausgleichsleistungen für verbundbedingte Belastungen sind in einem gesonderten Vertrag zwischen dem Aufgabenträger und den Verkehrsunternehmen geregelt.

§ 5

Vertrieb

- (1) Der Verkauf von Fahrausweisen des Verbundtarifs erfolgt über elektronische Fahrscheindrucker (EFD), und/oder Vorverkaufsstellen und /oder Fahrausweisautomaten. Das Verkehrsunternehmen beschafft, soweit dies zur Einführung des Verbundtarifs erforderlich ist, für Fahrzeuge und Verkaufsstellen elektronische Fahrscheindrucker oder Fahrausweisautomaten und installiert diese. Einzelheiten dazu sowie zur Finanzierung werden in einer Vereinbarung zwischen dem Verkehrsunternehmen und dem Aufgabenträger gesondert geregelt.
- (2) Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, zukünftig über die Erstausrüstung hinausgehende Beschaffungen von EFD mit Gerätenummern, Modulnummern usw. bodo zu melden.
- (3) Soweit Zeitkarten des Verbundtarifs nicht über EFD verkauft werden, erhält das Verkehrsunternehmen von bodo auf Anforderung die erforderlichen Fahrausweise gegen Empfangsbestätigung.
- (4) Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, die Fahrgeldeinnahmen ordnungsgemäß zu erheben.
- (5) Die Regelungen des Listenverfahrens im Ausbildungsverkehr bleiben unberührt.

§ 6

Gesetzliche Ausgleichs- und Erstattungsansprüche

- (1) bodo stellt dem Verkehrsunternehmen die erforderlichen Unterlagen und Daten für ihre Ausgleichsanträge nach § 45a PBefG bis 30.04. des Folgejahres zur Verfügung. Für die Zuweisung der Stückzahlen und Erträge ist der Stückzahlen- und Ertragsschlüssel nach der Anlage maßgebend.

Wenn sich die Einnahmen des Verkehrsunternehmens im Ausbildungsverkehr aufgrund von § 3 Abs. 2 des Einnahmeaufteilungsvertrages vermindern, vermindert sich die Zuweisung aus dem Ertragsschlüssel entsprechend. Ferner vermindern sich dann die zugewiesenen Stückzahlen nach dem Stückzahlenschlüssel um die Stückzahlen, die auf die wegfallenden Einnahmen des Ausbildungsverkehrs entfallen.

- (2) Das Verkehrsunternehmen beantragt die Ausgleichsansprüche für gemeinwirtschaftliche Leistungen im Ausbildungsverkehr nach § 45a PBefG und stellt den Antrag auf Erstattung von Fahrgeldausfällen nach § 148 SGB, Teil IX, Kap. 13.
- (3) Die Zahlungen auf die gesetzlichen Ausgleichs- und Erstattungsansprüche verbleiben beim Verkehrsunternehmen, mit Ausnahme der verbundbedingten Mehreinnahmen nach § 45a PBefG. Diese Mehreinnahmen sind nach Abzug der verbundbedingten Mindereinnahmen bei den Erstattungen nach § 148 SGB, Teil IX, Kap. 13, nach § 4 des Vertrages über den Ausgleich verbundbedingter Belastungen an den Landkreis bzw. die Landkreise abzuführen.

§ 7

Einnahmeerfassung

- (1) Das Verkehrsunternehmen meldet bodo die statistischen Daten, die erzielten Fahrgeldeinnahmen, die verkauften Fahrausweise und die erhaltenen gesetzlichen Ausgleichsleistungen bzw. Erstattungen. bodo stellt dem Verkehrsunternehmen statistische Daten, die dieses für seine gesetzlichen Meldepflichten von bodo benötigt, zur Verfügung.
- (2) Das Verkehrsunternehmen sichert zu, beim Fahrausweisverkauf gemäß § 5 Abs. 1 sämtliche Module, d.h. auch Reservemodule und Module, mit denen keine Verkäufe getätigt wurden, lückenlos monatlich abzurechnen und zu melden. Die Vollständigkeit aller Module ist in Form eines EDV-Ausdrucks oder ähnlichem nachzuweisen.
- (3) bodo erfasst die gemeldeten Fahrgeldeinnahmen aus dem Verbundtarif und verteilt diese nach dem Einnahmezuscheidungsvertrag und dem Einnahmeaufteilungsvertrag.
- (4) bodo ist berechtigt, sich die Richtigkeit aller für die Einnahmeerfassung und Abrechnung zu berücksichtigenden Daten des Verbundverkehrs, sowie die zu si-

chernden Alleinnahmen von einem Wirtschaftsprüfer bestätigen zu lassen. Die Kosten dafür trägt bodo.

§ 8

Fahrgastinformation und Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Fahrgastinformation erfolgt durch das Verkehrsunternehmen auf der Grundlage einheitlicher Vorgaben. Diese Vorgaben werden von bodo in Zusammenarbeit mit dem Verkehrsunternehmen entwickelt.
- (2) Das Verkehrsunternehmen wird von bodo bei der Fahrgastinformation unterstützt. Einzelheiten werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.
- (3) Das Verkehrsunternehmen stellt bodo die zur Veröffentlichung des Fahrplans erforderlichen Daten nach einem zwischen dem Verkehrsunternehmen und bodo abzustimmenden Zeitplan zur Verfügung.

Von bodo finanzierte Maßnahmen zur Verkaufsförderung vor Ort werden von bodo in Absprache und mit Unterstützung des jeweiligen Verkehrsunternehmens entwickelt.

§ 9

Zutritts- und Informationsrechte

- (1) bodo kann, wenn begründete Anhaltspunkte bestehen, dass das Verkehrsunternehmen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht beachtet hat, die Einhaltung des Zusammenarbeitsvertrages im Unternehmen prüfen oder auf Kosten des bodo durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen lassen. Liegt ein materieller Vertragsverstoß vor, ist das Verkehrsunternehmen verpflichtet, die Kosten der Prüfung zu übernehmen.

Das Verkehrsunternehmen hat das Recht, die sein Unternehmen betreffenden Unterlagen bei bodo einzusehen.

- (2) Die Verkehrsunternehmen verpflichten sich, Fahrausweiskontrollen in den Fahrzeugen oder Fahrzeugzugangskontrollen durch die Fahrer vorzunehmen. Unabhängig hiervon kann die Verbundgesellschaft Fahrausweiskontrollen in den Fahrzeugen der Verkehrsunternehmen vornehmen oder vornehmen lassen. Das erhöhte Beförderungsentgelt verbleibt in diesem Falle bei der Verbundgesellschaft. Über das Ergebnis der Kontrollen ist das jeweilige Verkehrsunternehmen zu unterrichten.

§ 10

Anpassung des Vertrages

Sofern sich die diesem Vertrag zugrunde liegenden rechtlichen Verhältnisse wesentlich ändern, wird der Vertrag entsprechend angepasst. Das Gleiche gilt, wenn sich aus der Anwendung des Vertrages unbillige Härten ergeben.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Der Vertrag tritt am 1. Januar 2004 in Kraft und gilt auf unbestimmte Dauer.
- (2) Der Vertrag kann von dem Verkehrsunternehmen unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, frühestens zum 31. Dezember 2006. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

- (3) Dieser Vertrag endet ohne Kündigung, wenn
 - das Verkehrsunternehmen aus der Verbundgesellschaft ausscheidet, oder
 - das Verkehrsunternehmen nicht mehr Partner des Einnahmearbeitungsvertrages ist.
- (4) § 2 Abs. 2 und 3 und § 3 Abs. 1 gilt nicht für den Binnenverkehr der rundumbus-Unternehmen in den Zonen 30 – 32.

§ 12 Wirksamkeitsklausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die der ursprünglichen Absicht am nächsten kommt.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Anlage

Anlage zum Zusammenarbeitsvertrag

I. Stückzahlen und Erträge des Ausbildungsverkehrs für die Anträge nach § 45a PBefG

Die den Anträgen nach § 45a PBefG zugrundezulegende Zahl der Zeitfahrausweise und die diesen Anträgen zugrunde zu legenden Erträge des Ausbildungsverkehrs ergeben sich nicht aus dem Einnahmezuscheidungs- und / oder Einnahmeaufteilungsvertrag, sondern aus der nachstehenden Regelung:

1 Stückzahlen

1.1 Von den verkauften Verbund-Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs werden im ersten Verbundjahr vorab zugewiesen:

a) Der Stadtverkehr Friedrichshafen GmbH

die von dieser für die Monate Januar – Dezember 2003 verkauften Stückzahlen des Ausbildungsverkehrs. Liegen die Stückzahlen der im Jahr 2004 verkauften Stückzahlen des Ausbildungsverkehrs zum Sondertarif von 22,50 € für die Zone 10 über den Stückzahlen für Zone 1 des Stadtverkehrs Friedrichshafen für 2003, so wird die Differenz den Stückzahlen 2003 zugerechnet. Sowohl bei der Ermittlung der Stückzahlen für 2003, als auch bei der Ermittlung der vorgenannten Differenz werden die Stückzahlen der Übergangstarife, die auf den Stadtverkehr Friedrichshafen entfallen, nicht berücksichtigt. Die sich ergebenden Stückzahlen werden aufgestockt um

- 25 % der Stückzahlen des Übergangstarifs der Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH&Co. KG, der sowohl für den Stadtverkehr Friedrichshafen, als auch für die rundumbus-Unternehmen gilt und um
- 50 % der Stückzahlen des Übergangstarifs der Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH&Co. KG für den Stadtverkehr Friedrichshafen, sowie um
- $\frac{2}{3}$ der Stückzahlen des Übergangstarifs des Stadtverkehrs Friedrichshafen für die Schüler, die eine Schülermonatskarte der RAB haben.

b) Den rundumbus-Unternehmen

die Stückzahlen der Monatskarten des Ausbildungsverkehrs, die für die Monate Januar bis Dezember 2004 im Binnenverkehr der Zonen 30 – 32 verkauft werden und 25 % der für 2003 verkauften Stückzahlen des Über-

gangstarifs der Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH&Co. KG für die rundumbus-Unternehmen und den Stadtverkehr Friedrichshafen, sowie 50 % der für 2003 verkauften Stückzahlen des Übergangstarifs der Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH&Co. KG für die rundumbus-Unternehmen.

- c) Den Stadtbusverkehren Bad Waldsee, Immenstaad, Leutkirch, Wangen und der Stadt Isny die Stückzahlen des Ausbildungsverkehrs, die für die Monate Januar bis Dezember 2004 auf deren Linien verkauft worden sind.

- d) Der Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH&Co. KG

die für die Monate Januar bis Dezember 2003 verkauften Stückzahlen des Ausbildungsverkehrs ohne die vorgenannten Anteile an den Übergangstarifen der Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH&Co. KG, die dem Stadtverkehr Friedrichshafen und den rundumbus-Unternehmen zugewiesen werden, vermindert um 40 Karten.

- e) Der RAB-Schiene

die Stückzahlen des Ausbildungsverkehrs, die für die Monate Januar bis Dezember 2003 für die RAB-Schiene im Binnenverkehr des Verbundgebiets verkauft worden sind, ohne den Busanteil der Schülermonatskarten der Bahn- / Buskarten und vermindert um 2.010 Karten.

Schülerwochenkarten sind bei diesen Vorabzuweisungen in Monatskarten umzurechnen. Für diese Umrechnung gilt die Ziffer 1.3 entsprechend.

Ab 2005 ff. erhöhen oder vermindern sich beim Stadtverkehr Friedrichshafen, bei der Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH&Co. KG und bei der RAB-Schiene die vorgenannten Stückzahlen um den Prozentsatz, um den sich die gesamten Stückzahlen der Verbund-Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs jeweils jährlich erhöhen oder vermindern. Die unter c) aufgeführten Stadtbusverkehre erhalten auch in den Jahren 2005 ff. die Stückzahlen des Ausbildungsverkehrs zugewiesen, die auf ihren Linien verkauft werden. Das Gleiche gilt für die rundumbus-Unternehmen für die im Binnenverkehr der Zonen 30 – 32 verkauften Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs. Bei den rundumbus-Unternehmen werden diesen Stückzahlen, die unter Buchstabe b genannten Stückzahlen der Übergangstarife des Jahres 2003 zugerechnet.

- 1.2 Die restlichen verkauften Verbund-Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs werden der RAB für den Busverkehr und den übrigen Verbundunternehmen nach dem Stückzahlenschlüssel unter Ziffer 1.3 zugewiesen.

- 1.3 Der Stückzahlenschlüssel ergibt sich aus dem Verhältnis der in den letzten 12 Monaten vor Einführung des Verbundtarifs verkauften Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs des einzelnen Unternehmens zu der Gesamtzahl der in diesem Zeitraum verkauften Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs der Verbundunternehmen, jeweils bezogen auf Zeitkarten mit Quelle und Ziel im

Verbundgebiet. Für diese Berechnung sind Jahres- und Wochenkarten umzurechnen. Eine Jahreskarte ergibt 10 Monatskarten, vier Wochenkarten ergeben eine Monatskarte. Jahreskarten, die nicht für 12 Monate nach Einführung des Verbundtarifs gelten, sind anteilig zu berücksichtigen.

- 1.4 Bei der Ermittlung des Schlüssels nach Ziffer 1.3 bleiben die Stückzahlen, die nach Ziffer 1.1 vorab zugewiesen werden außer Ansatz. Ferner werden nicht berücksichtigt, die Stückzahlen der § 43 PBefG-Verkehre bei denen aufgrund einer Vereinbarung mit den Landkreisen Bodenseekreis und Ravensburg der Verbundtarif angewendet wird, da diese Stückzahlen und Einnahmen nicht unter die Einnahmezueweisung oder die Einnahmearaufteilung fallen.
- 1.5 Bei der RAB wird nur ein Schlüsselanteil für den Busverkehr gebildet, deshalb werden auch nur die Stückzahlen des Busverkehrs der RAB inklusiv Busanteil aus den Bahn- / Bus-Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs bei der Schlüsselbildung berücksichtigt.
- 1.6 Die Zuweisungen nach den vorgenannten Ziffern werden nur der Ermittlung der Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG zugrunde gelegt.

2 Erträge

Bei den Unternehmen die vorab Stückzahlen nach Ziffer 1 a - c zugewiesen erhalten, werden die Erträge berücksichtigt, die sich aus den vorab zugewiesenen Stückzahlen ergeben, wenn der jeweilige Verbundtarif (Verbund-Sondertarif) zugrunde gelegt wird. Die verbleibenden Verbunderträge im Ausbildungsverkehr werden 2004 den übrigen Verbundunternehmen nach dem Anteil des einzelnen Unternehmens an den gesamten Erträgen dieser Gruppe im Jahr 2003 aus Zeitkarten im Ausbildungsverkehr mit Quelle und Ziel im Verbundgebiet zugewiesen. Dieser Schlüssel gilt auch für die Folgejahre.

Diese Vorabzuweisungen und diese Aufteilung sind nur für die Ermittlung der Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG bestimmt. Die Einnahmezueweisung nach dem Einnahmezueweisungsvertrag und die Einnahmearaufteilung nach dem Einnahmearaufteilungsvertrag werden hiervon nicht berührt.

II. Antragstellung

Der Antragstellung für die Anträge nach § 45a PBefG sind die zugewiesenen Stückzahlen und die nach Ziffer 2 zu berücksichtigenden Erträge zugrunde zu legen. Die Antragstellung selbst ist Sache der einzelnen Unternehmen.

Vertrag

zur Ergänzung des Zusammenarbeitsvertrages

zwischen den Verkehrsunternehmen

**Benedikt Heine GmbH,
Buslinien Stauber GmbH & Co. KG,
DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB)
für den Busverkehr der RAB,
Ehrmann - Reisen e.K.,
Hutter Reisen GmbH,
Omnibusbetrieb Morath,
Omnibus Müller GmbH & Co. KG,
Omnibusverkehr Bühler GmbH & Co. KG,
Omnibusverkehr Volk GmbH,
Omnibusverkehr Wangen, Max Buchmann GmbH & Co. KG,
Omnibus Wild GmbH,
RBA Regionalbus Augsburg GmbH,
Reisch GmbH Omnibusverkehr,
rundumbus Ravensburg Weingarten GmbH,
Schuler GmbH Omnibusverkehr und Reisebüro,
Stadtverkehr Friedrichshafen GmbH,
Stadtverkehrs GmbH B.W.,
Strauss GmbH & Co. KG,
Verkehrsbetrieb Hagmann GmbH & Co. KG,
~~Waibel-Höschele-Reisen,~~
Werner Sohler GmbH**

nachstehend „Verkehrsunternehmen“ genannt

und

der **Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbundgesellschaft mbH**
nachstehend „bodo“ genannt.

Dieser Vertrag wird wie folgt ergänzt:

§ 1

Der Zusammenarbeitsvertrag zwischen bodo und den an bodo beteiligten Busunternehmen findet von dem Zeitpunkt an, ab dem die Fa. Schuler GmbH, Bodnegg, nach dem Vertrag über den Ausgleich verbundbedingter Belastungen mit dem Landkreis

Ravensburg den Verbundtarif von bodo anzuwenden hat, auf die Fa. Schuler GmbH Anwendung.

§ 2

Ab dem Zeitpunkt, ab dem der Zusammenarbeitsvertrag auf die Fa. Schuler GmbH Anwendung findet, wird die Ziff. 1.1 der Anlage dieses Vertrages wie folgt ergänzt:

1. Im Jahr 2005 werden der Fa. Schuler GmbH von den gesamten Stückzahlen von bodo im Ausbildungsverkehr vorab zugewiesen die Stückzahlen, welche für die Fa. Schuler GmbH im Landkreis Ravensburg für das Jahr 2004 im Listenverfahren ausgegeben oder von der Fa. Schuler GmbH für das Jahr 2004 verkauft worden sind. Wenn der Verbundtarif von der Fa. Schuler GmbH erst nach dem 01.01.2005 anzuwenden ist, werden von dieser Zahl die Schülermonatskarten abgezogen, welche für die Fa. Schuler GmbH im Listenverfahren noch für 2005 ausgegeben oder von der Fa. Schuler GmbH noch für 2005 verkauft worden sind.
2. Wenn sich die Stückzahlen des Ausbildungsverkehrs von bodo 2005 einschließlich der Stückzahlen der Fa. Schuler GmbH gegenüber den Stückzahlen des Jahres 2004 zuzüglich der Stückzahlen des Ausbildungsverkehrs der Fa. Schuler GmbH für das Jahr 2004 erhöhen oder vermindern, erhöht oder vermindert sich die Vorabzuweisung an die Fa. Schuler GmbH um diesen Prozentsatz. Wenn 2005 noch Schülermonatskarten nach dem Haustarif von der Fa. Schuler GmbH ausgegeben oder verkauft werden, sind diesem Vergleich für 2005 die Stückzahlen für bodo 2005 und die Stückzahlen in 2005 der Fa. Schuler GmbH zugrunde-zulegen.

Um den Prozentsatz, um den sich hiernach die Vorabzuweisung an die Fa. Schuler GmbH erhöht oder vermindert, erhöhen oder vermindern sich 2005 auch die Stückzahlen des Stadtverkehrs Friedrichshafen, der Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH & Co. KG und der RAB Schiene. Das gleiche gilt für die Zuweisung an die rundumbus – Unternehmen für die Stückzahlen des Übergangstarifs der Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH & Co. KG.

3. Im Jahr 2006 und in den Folgejahren erhöhen oder vermindern sich die Vorabzuweisungen von Stückzahlen des Ausbildungsverkehrs an die in Ziff. 1 und 2 genannten Unternehmen um den Prozentsatz, um den sich die gesamten Stückzahlen des Ausbildungsverkehrs von bodo jeweils erhöhen oder vermindern. Wenn für die Fa. Schuler GmbH noch 2005 eigene Schülermonatskarten ausgegeben oder verkauft werden, sind dem Vergleich mit dem Jahr 2005 für 2005 die Stückzahlen von bodo und die Stückzahlen der Fa. Schuler GmbH zugrunde-zulegen.
4. Bei der Verteilung der Stückzahlen des Ausbildungsverkehrs werden die Stückzahlen der Semestertickets für Studenten nicht berücksichtigt.

2. Ergänzungsvertrag

zum

**Zusammenarbeitsvertrag
vom 12. Dezember 2003**

zwischen

zwischen den Verkehrsunternehmen

**Benedikt Heine GmbH & Co. KG,
Buslinien Stauber GmbH & Co. KG,
DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB)
für den Busverkehr der RAB,
Ehrmann - Reisen e.K.,
Hutter Reisen GmbH,
Omnibusbetrieb Morath,
Omnibus Müller GmbH & Co. KG,
Omnibusverkehr Bühler GmbH & Co. KG,
Omnibusverkehr Volk GmbH,
Omnibusverkehr Wangen Buchmann GmbH & Co. KG,
Omnibus Wild GmbH,
RBA Regionalbus Augsburg GmbH,
Reisch GmbH Omnibusverkehr,
Stadtbus Ravensburg Weingarten GmbH,
Schuler GmbH Omnibusverkehr und Reisebüro,
Stadtverkehr Friedrichshafen GmbH,
Stadtverkehrs GmbH B.W.,
Strauss GmbH & Co. KG,
Verkehrsbetrieb Hagmann GmbH & Co. KG,
Omnibusunternehmen Waibel-Höschele GmbH & Co. KG,
Werner Sohler GmbH**

nachstehend „Verkehrsunternehmen“ genannt

und

der **Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbundgesellschaft mbH**
nachstehend „bodo“ genannt.

A. In der Anlage zum Zusammenarbeitsvertrag werden folgende Änderungen und Ergänzungen vereinbart:

1. In Ziffer 1.1 Buchstabe a) werden die ersten 3 Sätze durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Stadtverkehr Friedrichshafen GmbH

die von dieser für die Monate Januar – Dezember 2003 verkauften Stückzahlen des Ausbildungsverkehrs, ohne die Stückzahlen der Übergangstarife, welche auf den Stadtverkehre Friedrichshafen entfallen.“

2. An Ziffer 1.1 Buchstabe a) wird folgender Text angefügt.

„Dies ergibt f Karten, die um z Karten auf Karten aufgestockt werden.“

3. In Ziffer 1.1 Buchstabe d) wird „vermindert um 40 Karten“ ersetzt durch „erhöht um 215 Karten“:

4. In Ziffer 1.1 Buchstabe e) wird die Zahl „f“ ersetzt durch die Zahl

„

B. Dieser Ergänzungsvertrag tritt rückwirkend zum 1.1.2004 in Kraft. Die Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung.

Unterschriften der Vertragspartner

3. Ergänzungsvertrag

zum

**Zusammenarbeitsvertrag
vom 12. Dezember 2003**

zwischen den Verkehrsunternehmen

**Omnibus Grabherr GmbH,
DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB)
für den Busverkehr der RAB,
Ehrmann - Reisen e.K.,
Hutter Reisen GmbH,
Omnibusbetrieb Morath,
Omnibus Müller GmbH & Co. KG,
Omnibusverkehr Bühler GmbH & Co.,
Omnibusverkehr Volk GmbH,
Omnibusverkehr Wangen Buchmann GmbH & Co. KG,
Omnibus Wild GmbH,
RBA Regionalbus Augsburg GmbH,
Reisch GmbH Omnibusverkehr,
Stadtbus Ravensburg Weingarten GmbH,
Schuler GmbH Omnibusverkehr und Reisebüro,
Stadtverkehr Friedrichshafen GmbH,
Stadtverkehrs GmbH B.W.,
Strauss GmbH & Co. KG,
Verkehrsbetrieb Hagmann GmbH & Co. KG,
Omnibusunternehmen Waibel-Höschele GmbH & Co. KG,
Werner Sohler GmbH**

und

der **Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbundgesellschaft mbH (bodo)**

A. Im Zusammenarbeitsvertrag werden folgende Änderungen und Ergänzungen vereinbart:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a. In § 2 wird der bisherige Absatz 4 zu Absatz 5.

b. Vor dem Absatz 5 wird folgender neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Rechte der Genehmigungsbehörde, gemäß § 21 Abs. 3 oder § 40 Abs. 3 Satz 1 PBefG Änderungen des betriebenen Verkehrs aufzuerlegen oder Änderungen des Fahrplans zu verlangen, bleiben von den Regelungen der vorstehenden Absätze 2 und 3 unberührt und lösen keine Ausgleichspflichten des Aufgabenträgers oder des bodo aus.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

Am Ende des Absatzes 1 wird folgender neue Satz eingefügt:

„Änderungen der Verfahrensgrundsätze der Anlage bedürfen der Zustimmung der Aufgabenträger. Diese darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.“

3. Die Anlage wird wie folgt geändert:

Nach Abschnitt II. wird folgender neue Abschnitt III. angefügt:

„III. Änderungen des Stückzahlen- und Ertragsschlüssels

Soweit Verkehrsleistungen auf Dritte übergehen oder neu hinzukommen, sind die auf sie entfallenden Stückzahlen- und Ertragsschlüssel von bodo durch fachlich geeignete Dritte zu ermitteln, wenn sich bodo und die betroffenen Unternehmen nicht auf diese Schlüssel verständigen.“

B. Dieser Ergänzungsvertrag tritt zum 02.12.2009 in Kraft. Die Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung.